

sehen Bedingungen eines Industriezweiges entspricht, auch für Prozesse geführt werden.

(6) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann zur Vereinfachung ferner festgelegt werden, daß die nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß Anlage 5 in Höhe eines prozentualen Abschlages, der die im Industriezweig im Durchschnitt anfallenden nicht kalkulationsfähigen Kosten repräsentiert, bei der Nachkalkulation abzusetzen sind. Der Abschlag kann auch in der Weise festgelegt werden, daß er nur für bestimmte nicht kalkulationsfähige Kosten gemäß Anlage 5 zur Anwendung kommt, während die übrigen nicht kalkulationsfähigen Kosten — insbesondere solche, die von Betrieb zu Betrieb eine stark unterschiedliche Höhe aufweisen — in effektiver Höhe abgesetzt werden.

(7) Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### §27

##### Auskunfterteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze

(1) Nehmen Betriebe die Produktion von Erzeugnissen auf, deren Industriepreise den geltenden Preiskatalogen und Preislisten zu entnehmen sind, so sind sie zum Zweck des Kosten- und Betriebsvergleichs als Grundlage für Effektivitätserhöhende Maßnahmen berechtigt, die den Industriepreisen dieser Erzeugnisse zugrunde liegenden Kalkulationsansätze beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu erfragen. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Abnehmer von Erzeugnissen sind berechtigt, von ihren Lieferanten für die von ihnen vertraglich vereinbarten Lieferungen einen Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze zu fordern, wenn die Industriepreise

- auf Antrag der Betriebe eingestuft bzw. bestätigt worden sind oder
- von den Betrieben selbständig nach Kalkulationsvorschriften, Preiserrechnungsvorschriften oder als Vereinbarungspreise eingestuft worden sind.

Der Nachweis kann auch dadurch geführt werden, daß die Abnehmer bei den Lieferanten Einsicht in die Unterlagen über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze erhalten. Abnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, gesellschaftlichen Einrichtungen sowie die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Lieferanten im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen. Die Verpflichtung zum Nachweis besteht nur innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Preisunterlagen. Bei der Führung des Nachweises sind Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Stellen die Abnehmer unzulässige Kalkulationsansätze fest, die dem Preis Antrag bzw. der selbständigen Preiseinstufung zugrunde lagen, so sind die Lieferanten verpflichtet, die von ihnen selbst eingestufteten Industriepreise unverzüglich zu berichtigen; bei allen übrigen Industriepreisen haben sie von den verantwortlichen Organen eine sofortige Korrektur zu fordern.

(4) Kommen die Lieferanten ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, so haben die Abnehmer das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie hiervon zu unterrichten.<sup>IX</sup>

#### IX.

##### Industriepreisbildung bei Vorliegen vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik

#### §28

(1) Volkseigene Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die Industriepreise entsprechend den,

in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften vorgegebenen Preisbildungsmethoden unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt festgelegten Vereinfachungen auszuarbeiten. Soweit diese Betriebe über eine Kosten- und Industriepreiskalkulation verfügen, die über die Anforderungen dieses Abschnittes hinausgeht, entscheidet auf Antrag der Betriebe der Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs über diese Vereinfachungen. Diese Entscheidung ist im Zusammenhang mit den Festlegungen gemäß § 27 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) zu treffen. Dabei ist zu gewährleisten, daß von den Hauptproduzenten der einzelnen Erzeugnisgruppen weiterhin eine aussagefähige Kosten- und Industriepreiskalkulation ausgearbeitet werden kann. Bei Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik durch die Betriebe gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1975 entscheidet der Leiter des Amtes für Preise über die Vereinfachungen bei der Preisbildung.

(2) Gelten für die Erzeugnisse Methoden der Relationspreisbildung, wie

- Parameterpreise und Preisreihen,
- Teilpreise und Teilpreisnormative,

so ist der Industriepreis unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses nach diesen Methoden zu erarbeiten.

(3) Gelten für die Erzeugnisse keine Methoden der Relationspreisbildung, so sind die Industriepreise als Kalkulationspreise auszuarbeiten. Dabei gilt folgendes vereinfachtes Verfahren:

Die Betriebe gemäß Abs. 1 haben die den Industriepreisen zugrunde zu legenden Kosten nach dem für sie gültigen Grundschema der Kostenstellenrechnung zu gliedern und dem Erzeugnis zuzurechnen. Daraus ergibt sich als Mindestforderung folgendes Kalkulationsschema:

1. Direkte technologische Kosten
2. -f- Indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten für den produzierenden Bereich und für die Leitung und Verwaltung

---

3. = Selbstkosten
4. + Gewinn
5. + Nutzensanteil des Herstellers

---

6. = Betriebspreis

Außerdem wenden diese Betriebe bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation ihnen von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vorgegebene Kalkulationsnormative an (wie das Normativ für Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen). Derartige Kalkulationsnormative sind nur insoweit anzuwenden, als diese Kosten nicht mit Position 2 des vorstehenden Kalkulationsschemas abgegolten sind. Bei der Ermittlung der einzelnen Kalkulationsansätze ist wie folgt zu verfahren:

a) direkte technologische Kosten

- Der Materialverbrauch ist auf der Grundlage der für die Betriebe gültigen Normen und Kennziffern (wie überbetriebliche und betriebliche Materialverbrauchsnormen, Stücklisten, Rezepturen und andere bedingte Verbrauchsvorschriften) zu ermitteln und zu den gesetzlichen Industriepreisen zu bewerten. Die Anwendung von Materialverrechnungspreisen und anderen vereinfachten Verfahren der Rechnungsführung ist zulässig.

- Die Lohnkosten sind auf der Grundlage der Festlegungen gemäß Ziff. 3 der Anlage 4 zu kalkulieren.

b) indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten für den produzierenden Bereich und für die Leitung und Verwaltung